

**Vereinbarung über die Gründung einer
Gemeinsamen kommunalen Anstalt
und
Satzung
für die Regionalwerke Trier Saarburg (RTS)**

- Anstalt des öffentlichen Rechts -

vom 22.Februar 2013

Präambel:

Der Landkreis Trier-Saarburg und die Stadt Trier sind in besonderer Weise der Daseinsvorsorge ihrer Bürger verpflichtet. Angesichts der geografischen Lage, der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verflechtungen, der demografischen Entwicklung sowie der klimapolitischen Zielsetzung der beiden Gebietskörperschaften ist eine enge Zusammenarbeit im Bereich der Daseinsvorsorge unabdingbar. Daher soll eine gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts als Bündelungsstelle der Aktivitäten der Daseinsvorsorge geschaffen werden. Es besteht Einigkeit, dass die Anstalt errichtet wird, um die ihr übertragenen Aufgaben über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren durchzuführen.

Beide Partner streben in einer vertrauensvollen Zusammenarbeit an, ihre künftigen Projekte in den Bereichen Energieerzeugung und -vermarktung sowie den Betrieb von Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Gebiet des Landkreises Trier-Saarburg in einer gemeinsamen Anstalt umzusetzen, sofern dem nicht zwingende rechtliche oder wirtschaftliche Gründe einer oder beider Partner nachweislich entgegenstehen.

In jedem Fall erfolgt eine regelmäßige gegenseitige Information und Befassung der Partner über alle anstehenden Projekte in einem Gremium der Anstalt.

Der Landkreis Trier-Saarburg und die Stadt Trier sind sich darüber einig, dass als maßgeblichen Zeitpunkt für die Einordnung als künftige oder bestehende Projekte der Tag zugrunde gelegt wird, an dem die Beschlussfassungen von Kreistag und Stadtrat über diese Satzung vorliegen.

Soweit durch aufsichtsbehördliche Anforderungen oder aus anderen Gründen erneute Beschlussfassungen durch die Gremien erforderlich werden sollten, führt dies nicht zu einer Hinausschiebung des vorgenannten maßgeblichen Zeitpunkts.

Ein künftiges Projekt im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn zum maßgeblichen Zeitpunkt die jeweils erforderlichen Genehmigungen für dessen Umsetzung noch nicht um-

fassend vorliegen. Für den Fall des Ankaufs von Projekten ist das Datum für den Abschluss des Kaufvertrags maßgeblich.

Ziel ist es darüber hinaus, die für den Bereich der Energieerzeugung und -vermarktung beschriebene Vorgehensweise auch auf die anderen satzungsgemäßen Bereiche der Daseinsvorsorge auszubauen und die umfassende Bündelung kommunaler Aufgaben der Daseinsvorsorge in der Anstalt weiter zu verfolgen.

Dies vorangestellt haben aufgrund der §§ 24 und 86 a der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), der §§ 17 und 57 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188) in Verbindung mit § 86 a der Gemeindeordnung (GemO), beide zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22.10.2010 (GVBl. S. 318, 319) sowie der §§ 14 a und b des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280, 282) und der §§ 28 ff. der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vom 05.10.1999 (GVBl. S. 373) der Stadtrat der Stadt Trier in seiner Sitzung am 11.12.2012 sowie der Verwaltungsrat der SWT Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Trier (SWT-AöR) in seiner Sitzung am 07.12.2012 und der Kreistag des Landkreises Trier-Saarburg in seiner Sitzung am 17.12.2012 sowie der Verwaltungsrat der Trier-Saarburg.Werke – Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Trier-Saarburg (TSW-AöR) in seiner Sitzung am 18.02.2013 die Errichtung einer gemeinsamen kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts vereinbart und auf dieser Grundlage die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform, Name, Träger, Sitz, Dienstsiegel, Stammkapital

(1) Die „Regionalwerke Trier Saarburg - Anstalt des öffentlichen Rechts“ ist eine gemeinsame Einrichtung der SWT Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Trier (SWT-AöR) und der Trier-Saarburg.Werke – Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Trier-Saarburg (TSW-AöR) in der Rechtsform einer rechtsfähigen gemeinsamen kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR). Die Anstalt wird durch Vereinbarung ihrer Errichtung und nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieser Satzung durch Bareinlagen neu gebildet und auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften der Landkreisordnung, der Gemeindeordnung, des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit, der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Die Anstalt führt den Namen „Regionalwerke Trier Saarburg“ mit dem Zusatz "Anstalt des öffentlichen Rechts". Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet "RTS-AöR".

(3) Träger der Anstalt sind für einen Zeitraum von jeweils mindestens drei Jahren die SWT Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Trier (SWT-AöR) und die Trier-Saarburg.Werke – Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Trier-Saarburg (TSW-AöR).

(4) Die Anstalt hat ihren Sitz in Trier.

(5) Das Stammkapital beträgt 250.000 € (in Worten: "Zweihundertfünfzigtausend" EURO). Es wird zu je 50 vom Hundert, somit jeweils 125.000 €, von der SWT Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Trier (SWT-AöR) und der Trier-Saarburg.Werke – Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Trier-Saarburg (TSW-AöR) gehalten.

(6) Auf dieses Stammkapital werden folgende Stammeinlagen geleistet:

- a) SWT Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Trier (SWT-AöR) in Höhe von 125.000 € (i.W.: Einhundertfünfundzwanzigtausend EUR)
- b) Trier-Saarburg.Werke – Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Trier-Saarburg (TSW-AöR) in Höhe von 125.000 € (i.W.: Einhundertfünfundzwanzigtausend EUR)

(7) Die SWT Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Trier (SWT-AöR) erbringt ihre Stammeinlage durch Einzahlung einer Bareinlage.

(8) Die Trier-Saarburg.Werke – Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Trier-Saarburg (TSW-AöR) erbringt ihre Stammeinlage durch Einzahlung einer Bareinlage.

(9) Die Träger der gemeinsamen Anstalt vereinbaren, das Stammkapital je nach kapitalmäßigen Erfordernissen schrittweise bis auf den Betrag von 20 Mio. € entsprechend der Verteilung ihrer Kapitalanteile aufzustocken.

Die Aufstockung des Kapitals kann auch durch das Einbringen von Projekten der beiden Partner in die gemeinsame Anstalt erfolgen. In diesem Fall sind die Projekte nach Prüfung und adäquater Bewertung im Einzelfall zum Stichtag der Einbringung vom jeweils anderen Partner durch eine entsprechende Einlage wertmäßig auszugleichen.

Bei der Einbringung der künftigen Projekte leistet der andere Partner zum wertmäßigen Ausgleich eine Einlage auf der Basis der bisher entstandenen Entwicklungskosten.

(10) Die Anstalt führt als Dienstsiegel das Wappen des Landes Rheinland-Pfalz mit der umlaufenden Schrift „Regionalwerke Trier Saarburg – Anstalt des öffentlichen Rechts – RTS-AöR“.

§ 2

Aufgaben der gemeinsamen kommunalen Anstalt

(1) Die Anstalt hat vorrangig die Aufgabe der Energie- und Wärmeerzeugung im Landkreis Trier-Saarburg. Hierzu kann die Anstalt eigene Anlagen, Anlagen der Träger oder deren Träger sowie ihrer Beteiligungsgesellschaften entwickeln, planen, finanzieren, erwerben, bauen, betreiben oder unterstützen. Die Anstalt kann weitere Leistungen im Energiesektor, insbesondere die Vermarktung von Energie und Wärme, anbieten.

(2) Die Anstalt kann in folgenden Bereichen weitere Aufgaben ganz oder teilweise übernehmen:

- Leistungen im Öffentlichen Personennahverkehr
- Dienstleistungen im Bäderwesen
- Betriebsführung von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen
- Leistungen der kaufmännischen, technischen und infrastrukturellen Immobilienbewirtschaftung für eigene Immobilien, Immobilien der Träger oder deren Träger sowie ihrer Beteiligungsgesellschaften.

(3) Der Anstalt können nach § 86 a Abs. 3 Satz 1 GemO darüber hinaus zusätzliche Aufgaben ganz oder teilweise übertragen werden.

(4) Die Anstalt ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die der Erfüllung ihres Zwecks und der ihr übertragenen Aufgaben unmittelbar oder mittelbar dienen. Die Anstalt darf alle Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben, die die Erfüllung ihres Zwecks und ihrer Aufgaben fördern bzw. diese wirtschaftlich berühren.

(5) Die Anstalt darf sich im Rahmen ihres Zwecks und ihrer Aufgaben und der gesetzlichen Vorschriften anderer Unternehmen bedienen und sich an ähnlichen oder anderen Unternehmen beteiligen, solche gründen und erwerben. Sie kann die ihr übertragenen Aufgaben auf weitere Gesellschaften und deren Beteiligungsgesellschaften übertragen. Dabei sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

§ 3

Kompetenzen der gemeinsamen kommunalen Anstalt

(1) Die Anstalt strebt, soweit rechtliche oder wirtschaftliche Gründe dem nicht entgegenstehen, die Abwicklung der laufenden Geschäfte sowie die Betriebsführung im Wege einer Geschäftsbesorgung durch die SWT Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Trier (SWT-AöR) oder deren Beteiligungsgesellschaften zu marktgerechten Konditionen an. Für diesen Fall wird der Trier-Saarburg.Werke – Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Trier-Saarburg (TSW-AöR) ein umfassendes Einsichts- und Prüfungsrecht in die das Leistungsentgelt begründenden Berechnungen und deren Grundlagenkalkulationen für die interne Leistungsverrechnung eingeräumt. Auf Antrag eines Anstaltsträgers bestellt der Verwaltungsrat einen externen Wirtschaftsprüfer zur gutachtlichen Feststellung der marktgerechten Leistungsvergütung auf der Grundlage der bei wirtschaftlich geführten Unternehmen allgemein üblichen und anerkannten betriebswirtschaftlichen Ermittlungsgrundsätzen.

(2) Im Übrigen werden Leistungsbeziehungen zwischen der Anstalt und ihren Trägern oder Dritten in schriftlichen Verträgen geregelt. Lieferungen und Leistungen zwischen der Anstalt und der Stadt Trier, dem Landkreis Trier-Saarburg, der SWT Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Trier (SWT-AöR) und der Trier-Saarburg.Werke – Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Trier-Saarburg (TSW-AöR) sind angemessen zu vergüten. Hierüber sind entsprechende Regelungen zu treffen.

(3) Die Anstalt kann eigenes Personal beschäftigen. Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (LGG) gelten entsprechend.

§ 4

Organe

(1) Organe der Anstalt sind:

- a) der Vorstand (§ 5)
- b) der Verwaltungsrat (§§ 6-8).

(2) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der SWT Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Trier (SWT-AöR) und den Organen der Trier-Saarburg.Werke – Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Trier-Saarburg (TSW-AöR) sowie den Organen der Stadt Trier und des Landkreises Trier-Saarburg.

(3) Die Befangenheitsvorschriften des § 22 GemO, des § 16 LKO (Ausschlussgründe) sowie des § 20 (Ausgeschlossene Personen) und des § 21 (Besorgnis der Befangenheit) des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) gelten entsprechend.

§ 5

Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung und leitet diese nach Maßgabe der Gesetze, der vorliegenden Satzung und der Beschlüsse des Verwaltungsrates.

(2) Der Vorstand besteht aus zwei Personen. Ein Mitglied wird seitens der SWT Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Trier (SWT-AöR) und ein weiteres Mitglied seitens der Trier-Saarburg.Werke – Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Trier-Saarburg (TSW-AöR) vorgeschlagen und gestellt. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Verwaltungsrat für eine Amtsdauer von 5 Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand wird durch die beiden Mitglieder gemeinschaftlich vertreten.

(4) Der Verwaltungsrat kann die Bestellung zum Vorstand aus wichtigem Grund vorzeitig widerrufen.

(5) Der Verwaltungsrat gibt dem Vorstand eine Geschäftsordnung und kann Geschäftsbereiche festlegen.

(6) Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

(7) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben. Er hat dem Verwaltungsrat entsprechend seinen Vorgaben, mindestens halbjährlich schriftliche Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans und zur Lage des Unternehmens vorzulegen. Der Vorstand liefert dem Verwaltungsrat sowie den beteiligungsverwaltenden Einrichtungen der Gewährträger darüber hinaus alle zu seiner Aufgabenerfüllung notwendigen Wirtschaftsdaten, Unterlagen und Informationen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen absehbar werden. Sofern darüber hinaus Verluste zu erwarten sind, die Auswirkungen auf den Haushalt der Trägeranstalten oder die Haushalte der Stadt Trier und den Landkreis Trier-Saarburg haben können, sind hierüber der Verwaltungsrat und die Trägeranstalten sowie die Stadt Trier und der Landkreis Trier-Saarburg umgehend schriftlich zu informieren.

(8) Der Vorstand ist zuständig für sämtliche arbeitsrechtliche Entscheidungen gegenüber den Arbeitnehmern, einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplanes und der diesem beigefügten Stellenübersicht.

(9) Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung, wozu insbesondere gehört:

- a) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes einschließlich der Anlagen gem. § 33 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO), des Jahresabschlusses und des Lageberichts,
- b) die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
- c) die Beschaffungen von Vorräten, sonstigen Arbeits- und Betriebsmitteln im Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit und einer wirtschaftlichen Vorratshaltung,
- d) die Anordnung und Beauftragung von Instandsetzungs-, Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsleistungen im Rahmen des laufenden Betriebs,
- e) den Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall einen Betrag von 100.000 € nicht übersteigt,
- f) die Anordnung und Beauftragung von investiven Maßnahmen, deren Auftragswert im Einzelfall einen Betrag von 100.000 € nicht übersteigt,
- g) die kurzfristige Stundung von Forderungen bis zu 25.000 € und bis zu 10.000 € über ein Jahr hinaus,
- h) der Erlass von Forderungen bis zu 10.000 € sowie
- i) der Einsatz des Personals.

§ 6

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied, einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin sowie weiteren 16 stimmberechtigten Mitgliedern.

(2) Der Vorsitz im Verwaltungsrat bestimmt sich nach § 86b Abs. 3 S. 3 - 5 GemO i.V.m. § 14 b KomZG sowie § 57 LKO und wechselt im Turnus von zwei Jahren zwischen den

Trägern. Der Stellvertreter soll gesetzlicher Vertreter des Trägers sein, der nicht den Vorsitzenden stellt.

(3) Die weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Verwaltungsrat der SWT Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Trier (SWT-AöR) und vom Verwaltungsrat der Trier-Saarburg.Werke – Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Trier-Saarburg (TSW-AöR) für die Dauer der jeweiligen Wahlzeit der Verwaltungsräte dieser Anstalten gewählt. Als Mitglieder des Verwaltungsrates der Anstalt sollen Mitglieder des Verwaltungsrates oder des Vorstands der SWT Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Trier (SWT-AöR) und Mitglieder des Verwaltungsrates oder des Vorstandes der Trier-Saarburg.Werke – Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Trier-Saarburg (TSW-AöR) sowie die gesetzlichen Vertreter deren Träger gewählt werden. Für die Wahl gelten § 40 GemO, § 44 Abs. 1 S. 2 und 3 und § 45 GemO sowie § 33, § 37 Abs. 1 S. 2 und 3 und § 39 LKO sinngemäß. Die erneute Wahl von Mitgliedern ist zulässig. Für sie können Stellvertreter/-innen bestellt werden.

(4) Die Vertreter repräsentieren eine Gesamtstimmzahl von 100. Im Einzelnen richtet sich die Vertretung und Stimmverteilung nach dem Wertverhältnis der Einlagen auf das Stammkapital wie folgt:

- a) die Trier-Saarburg.Werke – Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Trier-Saarburg (TSW-AöR) werden durch ihren gesetzlichen Vertreter und weitere 8 Mitglieder vertreten, die eine Stimmzahl von 50 repräsentieren sowie
- b) die SWT Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Trier (SWT-AöR) werden durch ihren gesetzlichen Vertreter und weitere 8 Mitglieder vertreten, die eine Stimmzahl von 50 repräsentieren.

Die Stimmen der SWT Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Trier (SWT-AöR) und der Trier-Saarburg.Werke – Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Trier-Saarburg (TSW-AöR) können jeweils nur einheitlich abgegeben werden. Die Ausübung des Stimmrechts kann auf einen anderen Vertreter der jeweiligen Anstalt übertragen werden. Die SWT Anstalt des öffentlichen Rechts (SWT-AöR) und die Trier-Saarburg.Werke – Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Trier-Saarburg (TSW-AöR) können ihren jeweiligen Mitgliedern im Verwaltungsrat der Regionalwerke Trier Saarburg – Anstalt des öffentlichen Rechts (RTS-AöR) Richtlinien oder Weisungen erteilen.

(5) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates endet grundsätzlich mit Ablauf der jeweiligen Wahlzeit der Verwaltungsräte dieser Anstalten oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat, dem sie nach Abs. 3 angehören. Der Verwaltungsrat der Trier-Saarburg.Werke – Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Trier-Saarburg (TSW-AöR) oder der Verwaltungsrat der SWT Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Trier (SWT-AöR) kann einzelne stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrates unter Benennung eines Nachfolgers jederzeit abberufen. Die Nachfolger müssen entsprechend der Bestimmungen in Abs. 3 bestimmt werden. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

(6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(7) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen, deren Höhe durch den Verwaltungsrat festgesetzt wird.

(8) Der Verwaltungsrat kann einen Projektausschuss einrichten. Dieser befasst sich mit allen anstehenden Projekten der Partner. Der Verwaltungsrat kann dem Projektausschuss allgemein oder im Einzelfall die Befugnis zur abschließenden Entscheidung einräumen. In diesen Fällen ist der Verwaltungsrat über die Ergebnisse zu informieren.

§ 7

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes regeln.

(2) Der Verwaltungsrat entscheidet über:

- a) sämtliche Änderungen der vorliegenden Satzung der Anstalt,
- b) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
- c) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
- d) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie den Abschluss, die Änderung und die Kündigung ihrer Anstellungsverträge,
- e) die Bestellung und Abberufung von Vertretern des Vorstandes,
- f) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen,
- g) die langfristigen Planungen der Anstalt,
- h) die Bestellung und Abberufung von Prokuristen,
- i) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
- j) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
- k) die Verwendung des Ergebnisses,
- l) die Bestellung des Abschlussprüfers,
- m) die Entlastung des Vorstands,
- n) den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Vermögensgegenständen, die Aufnahme von Krediten, soweit diese Maßnahmen nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind,
- o) den Verzicht auf Ansprüche aller Art, die Stundung von Zahlungsverpflichtungen, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen sowie den Abschluss von Vergleichen, sofern im Einzelfall nicht der Vorstand zuständig ist,
- p) den Abschluss von Verträgen und sonstigen Rechtsgeschäften, sofern im Einzelfall nicht der Vorstand zuständig ist, sowie die Einleitung und Durchführung von Rechtsstreitigkeiten,
- q) die Entsendung von Vertretern der Anstalt in die Gesellschafterversammlung, den Aufsichtsrat oder entsprechende Organe von Beteiligungsunternehmen, soweit dem eine gesetzliche Vertretungsregelung nicht entgegensteht sowie

r) den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat.

(3) Entscheidungen des Verwaltungsrates über

- a) die Änderungen der Aufgaben der gemeinsamen kommunalen Anstalt,
- b) die Veränderungen der Trägerschaft,
- c) die Änderung des Stammkapitals sowie
- d) die Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen, die Verschmelzung mit anderen Unternehmen oder Veränderung der Rechtsform sowie
- (e) die Auflösung der gemeinsamen kommunalen Anstalt

bedürfen der Zustimmung aller Träger sowie des Stadtrats der Stadt Trier und des Kreistags des Landkreises Trier-Saarburg.

(4) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates zu erfolggefährdenden Mehraufwendungen gem. § 5 Abs. 7 und Mehrausgaben, sofern diese im Einzelfall einen Betrag von 100.000 € überschreiten.

(5) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Verwaltungsrates unterliegen, insbesondere falls der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig einberufen werden oder er aus anderen Gründen nicht rechtzeitig entscheiden kann oder sonst Nachteile für die Anstalt entstehen können, trifft der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates und seinem Stellvertreter die notwendigen Maßnahmen. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

(6) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand. Er vertritt die Anstalt auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 8

Einberufung und Beschlussfassung

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tag, Zeit und Ort sowie die Tagesordnung der Sitzung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am 6. Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden; auf die Verkürzung ist in der Einladung hinzuweisen.

(2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf einzuberufen. Sitzungen sollen mindestens einmal halbjährlich stattfinden. Der Verwaltungsrat muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe der Beratungs- und Beschlussgegenstände, die zu den Aufgaben des Verwaltungsrates gehören müssen, beantragt.

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden geleitet und finden in der Regel am Sitz der Anstalt statt. Sie sind grundsätzlich nicht öffentlich. Der Verwaltungsrat kann die Öffentlichkeit im Einzelfall zulassen. Sitzungen werden in öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen.

(4) Der Verwaltungsrat entscheidet in der Regel durch Beschlüsse in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates der Behandlung zustimmen oder sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates bzw. deren Stellvertreter anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(5) Wird der Verwaltungsrat wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.

(6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(7) Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung zusammentreten, sofern alle Mitglieder hiermit einverstanden sind.

(8) Sofern kein Mitglied des Verwaltungsrates widerspricht, können nach Ermessen des Vorsitzenden im Einzelfall Beschlüsse auch durch Einholen der Erklärungen in schriftlicher oder elektronischer Form, in fernmündlicher Form oder per Telefax gefasst werden. Bei fernmündlichen Erklärungen hat der Vorstand darüber ein Protokoll zu verfassen.

(9) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, sofern der Verwaltungsrat im Einzelfall keine gegenteilige Entscheidung trifft.

(10) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt. Die Niederschrift muss mindestens den Tag und den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Beschlüsse sowie das Ergebnis der Abstimmungen enthalten. Jedes Verwaltungsratsmitglied, die Stadt Trier und der Landkreis Trier-Saarburg erhalten eine Abschrift der Niederschrift.

(11) Erklärungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, unter der Bezeichnung "Verwaltungsrat der Regionalwerke Trier Saarburg - Anstalt des öffentlichen Rechts" abgegeben.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

(1) Alle Verpflichtungserklärungen der Anstalt bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Regionalwerke Trier Saarburg – Anstalt des öffentlichen Rechts (RTS-AöR)“ durch die jeweiligen Vertretungsberechtigten.

(2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Prokuristen unterzeichnen mit dem Zusatz „ppa.“, sonstige Handlungsbevollmächtigte mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

(3) Erklärungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Verwaltungsrat Regionalwerke Trier Saarburg – Anstalt des öffentlichen Rechts (RTS-AöR)“ abgegeben.

§ 10

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Jahresabschluss und Prüfung

(1) Die Anstalt ist im Rahmen ihrer Aufgaben und unter Beachtung des öffentlichen Zwecks sparsam und wirtschaftlich zu führen. Es gelten die Vorschriften des § 86 b Abs. 5, § 90 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 4, § 93 Abs. 1 und § 94 GemO und ergänzend die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Verwaltungsrat der SWT Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Trier (SWT-AöR) und der Verwaltungsrat der Trier-Saarburg.Werke – Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Trier-Saarburg (TSW-AöR) sowie der Stadtrat der Stadt Trier und der Kreistag des Landkreises Trier-Saarburg haben jederzeit das Recht, eine Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung durchzuführen bzw. Dritte damit zu beauftragen.

(3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

(4) Der Bericht über die Abschlussprüfung muss eine Spartenrechnung enthalten, die Auskunft darüber gibt, aus welchen Betätigungen sich das Jahresergebnis im Einzelnen zusammensetzt. In der Gewinn- und Verlustrechnung sind zum Abschluss des Wirtschaftsjahres die Geschäftsbereiche getrennt auszuweisen.

(5) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der SWT Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Trier (SWT-AöR) und der Trier-Saarburg.Werke – Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Trier-Saarburg (TSW-AöR) sowie der Stadt Trier und dem Landkreis Trier-Saarburg zuzuleiten.

(6) Für die Aufstellung, Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes gilt § 89 GemO i.V.m. §§ 33 – 35 EigAnVO; die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sind entsprechend anzuwenden. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) entsprechend zu beachten. Den SWT Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Trier (SWT-AöR) und den Trier-Saarburg.Werke – Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Trier-Saarburg (TSW-AöR), der Aufsichtsbehörde und der zuständigen Behörde für die überörtliche Prüfung werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

(7) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ist in den Bekanntmachungsorganen der Stadt Trier und des Landkreises Trier-

Saarburg ortsüblich bekannt zu geben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über dessen Versagung und der Bestätigungsbericht an sieben Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten in den Verwaltungen der Stadt Trier und des Landkreises Trier-Saarburg öffentlich auszulegen; in der ortsüblichen Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 11

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan

(1) Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr. Soweit die Anstalt im Laufe eines Kalenderjahres entsteht, ist das Entstehungsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr.

(2) Der Vorstand stellt in Anwendung der EigAnVO vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsführung ist gem. § 33 EigAnVO eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.

§ 12

Ergebnisverwendung

Eine Beteiligung am Ergebnis der Anstalt findet entsprechend der Beteiligung am Stammkapital statt.

§ 13

Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen, soweit durch eine Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, in den öffentlichen Bekanntmachungsorganen der Stadt Trier und des Landkreises Trier-Saarburg. § 14 a Abs. 4 KomZG gilt entsprechend.

(2) In dringenden Fällen kann die Veröffentlichung auch in einer Zeitung erfolgen. Der Verwaltungsrat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung diese Veröffentlichungen erfolgen. Diese Festlegung ist in den öffentlichen Bekanntmachungsorganen der Stadt Trier und des Landkreises Trier-Saarburg öffentlich bekanntzumachen.

(3) Alle nach § 92 GemO der Anzeigepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde anstehende Entscheidungen, insbesondere Änderungen der Satzung sind vor der Beschlussfassung im Verwaltungsrat der SWT Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Trier (SWT-AöR) sowie dem Stadtrat der Stadt Trier und dem Verwaltungsrat der Trier-Saarburg-Werke – Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Trier-Saarburg (TSW-AöR) sowie dem Kreistag des Landkreises Trier-Saarburg so rechtzeitig anzuzeigen, dass diese ihrer Anzeigepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde fristgerecht nach § 92 GemO nachkommen können.

§ 14

Auflösung

(1) Über die Auflösung der Anstalt entscheiden der Verwaltungsrat der Trier-Saarburg.Werke – Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Trier-Saarburg (TSW-AöR) und der Verwaltungsrat der SWT Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Trier (SWT-AöR). Die Entscheidung bedarf der Zustimmung des Stadtrates der Stadt Trier und des Kreistages des Landkreises Trier-Saarburg.

(2) Im Falle ihrer Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten der aufgelösten Anstalt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die SWT Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Trier (SWT-AöR) und auf die Trier-Saarburg.Werke – Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Trier-Saarburg (TSW-AöR) über. Die Aufteilung bestimmt sich nach dem Verhältnis der geleisteten Einlagen auf das Stammkapital.

§ 15

Anstaltslast, Gewährträgerhaftung

Die Anstaltslast und die Gewährträgerhaftung richten sich intern nach dem Verhältnis der von jedem Träger der gemeinsamen Anstalt geleisteten Einlage auf das Stammkapital. Nach den entsprechenden Beteiligungsquoten ist ein Ausgleich zwischen den Trägern vorzunehmen.

§ 16

Entstehung, Inkrafttreten

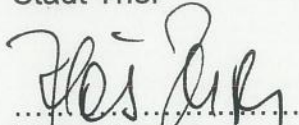
(1) Die Anstalt entsteht am 01.01.2013. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

(2) Die vorstehende Satzung für die Regionalwerke Trier Saarburg - Anstalt des öffentlichen Rechts (RTS-AöR) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

(3) Gemäß § 92 GemO wurde die Errichtung der Anstalt des öffentlichen Rechts der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 18.12.2012 angezeigt.

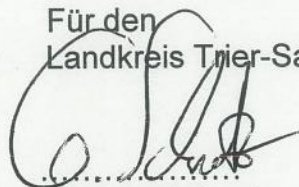
54290 Trier, den 22. Februar 2013

Für die
Stadt Trier



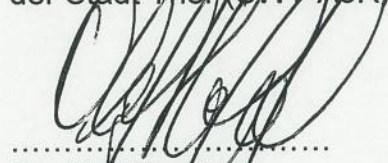
.....
Klaus Jensen
Oberbürgermeister,
zugleich als Vorsitzender des
Verwaltungsrats der
SWT-Anstalt des öffentlichen Rechts
der Stadt Trier (SWT-AöR)

Für den
Landkreis Trier-Saarburg



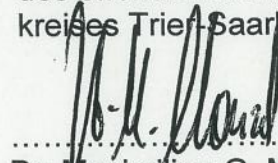
.....
Günther Schartz
Landrat,
zugleich als Vorsitzender des
Verwaltungsrats der
Trier-Saarburg.Werke – Anstalt
des öffentlichen Rechts des Land-
kreises Trier-Saarburg (TSW-AöR)

Für die
SWT Anstalt des öffentlichen Rechts
der Stadt Trier (SWT-AöR)



.....
Dr. Olaf Hornfeck
Vorsitzender des Vorstands

Für die
Trier-Saarburg.Werke – Anstalt
des öffentlichen Rechts des Land-
kreises Trier-Saarburg (TSW-AöR)



.....
Dr. Maximilian G. Monzel
Sprecher des Vorstands